

VIRTUELLE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN NACH ENDE DER COVID-GESETZGEBUNG

1. Ministerialentwurf für das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG)

Im Rahmen der COVID-Gesetzgebung war es vorübergehend möglich, Gesellschafterversammlungen virtuell abzuhalten. Ende April 2023 wurde nunmehr ein Ministerialentwurf für das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (**VirtGesG**) im Parlament eingebracht. Das VirtGesG nutzt die Vorzüge des digitalen Zeitalters und schafft die nötige Rechtssicherheit. Versammlungen können zeitlich viel flexibler abgehalten werden und Gesellschafter ortsunabhängig teilnehmen. Aufwendige Anreisen internationaler Gesellschafter sind dadurch nicht mehr zwingend notwendig, was insbesondere auch gut für das Klima ist und dem ESG-Gedanken Rechnung trägt.

Die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf für das VirtGesG ist am 26.05.2023 zu Ende gegangen, wobei vorgesehen ist, dass das **Gesetz mit 14.07.2023 in Kraft treten und virtuelle bzw. hybride Gesellschafterversammlungen dauerhaft möglich machen soll.**

2. Geltungsbereich

Künftig sollen nach dem VirtGesG die Hauptversammlung einer AG oder SE, die Generalversammlung einer GmbH, Genossenschaft oder SCE, die Mitgliederversammlung eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Mitgliedervertretung) oder eines kleinen Versicherungsvereins und die Vereinsversammlung einer Sparkasse auch virtuell, also ohne die physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden können.

Der im Gesetz verwendete Begriff Gesellschafter umfasst auch Aktionäre und Mitglieder. Ebenso ist der Begriff Gesellschaftsvertrag weit zu verstehen und umfasst ebenfalls die Satzung oder Statuten. Als Teilnehmer werden alle Personen bezeichnet, die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt oder verpflichtet sind, also sonst physisch bei der betreffenden Versammlung anwesend wären. Während das COVID-19-GesG auch für Versammlungen von Organmitgliedern galt, ist der Anwendungsbereich des VirtGesG auf Gesellschafterversammlungen im weiteren Sinn beschränkt; **Versammlungen von Organmitgliedern** (zB Aufsichtsratsversammlungen, Vorstandsversammlungen, etc) sind **nicht umfasst**.

Das VirtGesG unterscheidet zwischen **einfachen virtuellen Versammlungen** und **moderierten virtuellen Versammlungen** (mit einem Versammlungsleiter).

3. Einfache virtuelle Versammlungen

Für diese Form von Versammlungen ist eine Teilnahmemöglichkeit mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung für die Teilnehmenden in Echtzeit notwendig. Eine Videokonferenz (wie zB über Microsoft Teams oder Zoom) erfüllt die Voraussetzungen. Diese Form kommt vor allem bei Versammlungen mit einem überschaubaren Teilnehmerkreis (zB Generalversammlungen einer GmbH) in Betracht, ist aber nicht ausdrücklich auf eine Höchstteilnehmerzahl beschränkt.

Die Identität von Teilnehmenden ist dann zu prüfen, wenn Zweifel an der Identität bestehen (zB durch das Zeigen eines Lichtbildausweises in die Kamera). Dabei ist auf eine datenschutzkonforme Vorgehensweise Acht zu nehmen.

4. Moderierte virtuelle Versammlungen

Bei einer moderierten virtuellen Versammlung, die für einen großen Teilnehmerkreis gedacht ist, reicht hingegen eine optische und akustische Übertragung in Echtzeit. Die Gesellschafter können so zwar dem Verlauf der Versammlung folgen, sich jedoch nicht unmittelbar zu Wort melden oder abstimmen. Den Teilnehmenden ist jedoch eine Redemöglichkeit im Wege einer Videokommunikation zu gewähren.

5. Hybride Versammlungen

Darüber hinaus sollen hybride Versammlungen maximalen Handlungsspielraum bieten. Eine hybride Versammlung ist eine Mischung aus einer Versammlung in Präsenz und einer virtuellen Versammlung. Die Teilnehmenden können entscheiden, in welcher Form sie teilnehmen. Allerdings ist ein konkreter Versammlungsort zu bestimmen, an dem eine physische Anwesenheit möglich ist. Zudem hat die Gesellschaft bei einer hybriden Versammlung auf die Gleichbehandlung der in Präsenz teilnehmenden und virtuell zugeschalteten Teilnehmenden zu achten. Abgesehen davon gelten für hybride Versammlungen dieselben Regelungen wie für virtuelle.

Ein **grundlegender Unterschied zur derzeit geltenden Rechtslage nach dem COVID-19-GesG ist, dass die Durchführung virtueller bzw. hybrider Versammlungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung, Statuten) ausdrücklich vorgesehen sein muss.** Der vertraglichen Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen kommt in diesem Zusammenhang somit eine besondere Bedeutung zu und es besteht **konkreter Handlungsbedarf**, sofern Gesellschaftsverträge aktuell noch keine Regelungen in diesem Zusammenhang vorsehen. Mögliche Gestaltungsspielräume in Gesellschaftsverträgen sollten daher bereits jetzt geprüft und genützt werden, um sicherzustellen, dass auch zukünftig virtuelle bzw. hybride Gesellschafterversammlungen abgehalten werden können.

6. Gesellschaftsvertragliche Ausgestaltungsmöglichkeiten

Folgende Möglichkeiten können nach den Bestimmungen des VirtGesG im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden:

- virtuelle Durchführung der Gesellschafterversammlungen, oder die Entscheidung darüber wird dem einberufenden Organ übertragen (in der Regel die Geschäftsführung bzw. der Vorstand);
- Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung alternativ zu einer einfachen virtuellen Versammlung. Der Gesellschaftsvertrag kann auch die ausschließliche Durchführung einer moderierten Versammlung festlegen. Auch hier können die Entscheidungen darüber im Gesellschaftsvertrag an das einberufende Organ übertragen werden;
- Durchführung von hybriden Versammlungen oder Übertragung der Entscheidung darüber an das einberufende Organ

Fragen organisatorischer und technischer Natur, etwa welche Videokonferenz-Software zum Einsatz kommen soll, können – sofern dafür keine gesetzlichen Vorgaben bestehen – im Gesellschaftsvertrag getroffen werden; andernfalls obliegen auch diese Entscheidungen dem einberufenden Organ.

7. Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften

Für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle anderen Gesellschaften. Zusätzlich gibt es jedoch ein paar Sonderbestimmungen.

Um einem noch größeren Aktionärskreis eine aktive Beteiligung an der Hauptversammlung zu ermöglichen und gleichzeitig die organisatorischen Abläufe für die Gesellschaften zu vereinfachen, soll das Frage- und Antragsrecht der Aktionäre schon im Zeitraum vor der Versammlung ausgeübt werden können. Die Gesellschaft hat den Aktionären dafür einen elektronischen Kommunikationsweg zu eröffnen, über den sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag oder einem vom einberufenden Organ festzulegenden späteren Zeitpunkt vor der Versammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Eine Wortmeldung der Aktionäre in der Hauptversammlung ist natürlich weiterhin möglich. Die Fragen und Beschlussanträge, die die Gesellschaft vor der Hauptversammlung erhalten hat, sind den anderen Versammlungsteilnehmern durch eine Verlesung während der Versammlung oder auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen (zB Veröffentlichung auf der Website).

Das COVID-19-GesG hat vorgesehen, dass die Stellung von Beschlussanträgen, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in einer virtuellen Hauptversammlung ausschließlich durch besondere Stimmrechtsvertreter möglich ist. Zukünftig soll es zwar weiterhin zwei Stimmrechtsvertreter geben, die Aktionäre sollen jedoch nicht mehr ausschließlich über diese Stimmrechtsvertreter ihre Rechte ausüben können. Außerdem sollen die Stimmrechtsvertreter nur noch ein zusätzliches und kostenloses Angebot an die Aktionäre sein.

Vorausgesetzt es gibt dahingehend eine entsprechende Regelung in der Satzung, sind bei virtuellen oder hybriden Hauptversammlungen börsennotierter Aktiengesellschaften Stimmabgaben auf elektronischem Weg ebenfalls bereits vor der Hauptversammlung möglich (beispielsweise per E-Mail oder nach Authentifizierung über das Internet). Vorab abgegebene Stimmen können bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung immer auch widerrufen oder abgeändert werden.

Darüber hinaus sieht das VirtGesG ein **Minderheitenrecht zur Sicherstellung des physischen Teilnahmerechts der Aktionäre** vor. Aktionäre, die zusammen zumindest 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft halten, können verlangen, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung in Form einer Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt wird, wenn die letzte ordentliche Hauptversammlung in virtueller Form stattgefunden hat (Hauptversammlungen, die auf Grundlage des COVID-19-GesG stattgefunden haben, zählen in diesem Zusammenhang nicht). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass gegen den Willen der Minderheit ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen stattfinden. In der Satzung können auch weniger strenge Vorgaben für die Ausübung dieses Minderheitsrechts getroffen werden.

Die Regelungen über virtuelle oder hybride Hauptversammlungen in Satzungen von börsennotierten Aktiengesellschaften sind auf längstens fünf Jahre zu befristen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Art der Durchführung der Hauptversammlung periodisch von den Aktionären neu bewertet und legitimiert werden muss.

8. Ausblick

Die Begutachtungsfrist des Ministerialentwurfs für das VirtGesG ist am 26.05.2023 zu Ende gegangen; laut dem vorliegenden Ministerialentwurf soll das Gesetz mit 14.07.2023 in Kraft treten. Der vertraglichen Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Sofern Gesellschaftsverträge keine expliziten Regelungen zur Zulässigkeit von virtuellen oder hybriden Versammlungen vorsehen, **können ab Mitte Juli 2023 allenfalls keine virtuellen Versammlungen mehr abgehalten werden**. Gesellschaften sollten daher frühzeitig ihre Gesellschaftsverträge prüfen und mögliche Änderungen in Betracht ziehen.

Unser Team von HASCH UND PARTNER unterstützt Sie gerne dabei und steht Ihnen jederzeit mit kompetenter rechtlicher Beratung zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[Mag. Eva-Maria Silber, of Counsel](#)